

Satzung

„Förderverein der Grundschule Weidenthal e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Weidenthal“. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen und führt dann den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Weidenthal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Weidenthal.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen:
 - a. Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln
 - b. Förderung der Verbindung und der Zusammenarbeit zwischen der Grundschule Weidenthal, der Gemeinde, den Institutionen und den Vereinen des Einzugsgebietes
 - c. Beschaffung von Literatur für die Schulbücherei
 - d. Ermöglichung sonstiger, unmittelbar den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen
 - e. Förderung von Arbeitsgemeinschaften, Projekten und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule mit Partnern
 - f. Bereitstellung von Zuschüssen zu Lehrfahrten, kulturellen Veranstaltungen, Schullandheim-aufenthalten, Exkursionen, usw. und zur Ausgestaltung der Schulräume und des Schulhofes.
 - g. Organisation der Einschulungsfeier mit Umtrunk
 - h. Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsausgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung der Schule hat.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Beitrag, Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Stimmrecht haben nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden einzureichen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, beliebig vielen Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- (4) Der oder die Vorsitzende, oder der/die Stellvertreter/in vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeister/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In ihre Zuständigkeit fällt auch das Ausstellen von Spendenbescheinigungen. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die aus der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.
- (6) Um den Kontakt mit der Schule aufrechtzuerhalten, wird der Schulleiter/die Schulleiterin oder ein/e Stellvertreter/in sowie der/die Schulelternsprecher/ in oder eine/n Stellvertreter/in zu allen Sitzungen eingeladen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. die Aufnahme von Mitgliedern
 5. der Ausschluss von Mitgliedern
 6. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen zur Beratung des Vorstandes einsetzen. Die Mitglieder einer Kommission erhalten keine Vergütung und sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Weidenthal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Weidenthal, den 11. Februar 2015